Die Senatorin für Kinder und Bildung



Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An

alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Auskunft erteilt Helena Justa

Zimmer 411

Tel. 0421 361-12604 Fax 0421 496-12604

E-Mail: helena.justa@ kinder.bremen.de

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 30-1

Bremen, 22.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

in ganz Deutschland tritt die sogenannte "Notbremse" in Kraft. Dies hat Auswirkungen auf die Betreuung Ihrer Kinder in Bremen.

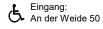
In der Stadt Bremen liegt der Inzidenzwert seit letzten Dienstag über 165. Das bedeutet: Ab Montag, 26.04.2021, gilt für alle Kitas (Stadt Bremen) die Notbetreuung.

Notbetreuung bedeutet, dass

- höchstens 10 Kinder je Gruppe gleichzeitig anwesend sein dürfen und
- nur Kindern mit einem besonderen Bedarf ein tägliches Betreuungsangebot gemacht werden kann. Der gewohnte zeitliche Betreuungsumfang kann eingeschränkt werden.
 Dies gilt – vordringlich – für:
 - Kinder, die einem besonderen Schutz brauchen im (§ 8a SGB VIII),
 - Härtefalle,
 - o erwerbstätige Alleinerziehende, die nicht im Home-Office arbeiten können.
 - Eltern/Erziehungsberechtigte, die beide erwerbstätig sind und beide nicht im Home-Office arbeiten können.

Sie müssen als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eine Selbstauskunft bei Ihrer Kita abgeben. Diese erhalten Sie von Ihrer Kita-Leitung.

Kinder, die an der Notbetreuung in Schule teilnehmen, haben einen Anspruch auf Hortbetreuung.



Alle weiteren Kinder sollen mindestens an einem Tag in der Woche oder aber an zwei Tagen innerhalb von zwei Wochen in die Kita kommen können. Sie erhalten von Ihrer Kita-Leitung die Information, wann ihr Kind kommen kann.

Und so funktioniert die "Rechnung" für die Umsetzung der Kindertagesbetreuung: Wenn mindestens an 3 aufeinander folgenden Tagen der Inzidenzwert von 165 überschritten wird, darf am übernächsten Tag nur noch eine Notbetreuung angeboten werden. Wenn der Inzidenzwert an 5 aufeinander folgenden Tagen unter 165 liegt, wird die Notbetreuung dann am übernächsten Tag wieder aufgehoben.

Beispiel:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag liegt der Wert **über 165**, dann gilt ab Samstag (bzw. dem darauffolgenden Montag) die Notbetreuung.

Ist dann der Wert, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag **unter 165**, dann wird am darauffolgenden Dienstag die Notbetreuung wieder aufgehoben.

Mir ist bewusst, dass der erneute Wechsel in die Notbetreuung für Sie als Erziehungsberechtigte eine große Herausforderung darstellt und nun recht kurzfristig erfolgt. Die Bundesländer und Gemeinden sind aber verpflichtet, die nun bundeweit einheitlichen "Spielregeln" zum Infektionsschutz mit den festgelegten Fristen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Thomas Jablonski - Abteilungsleiter -